



Landratsamt Kelheim • Postfach 1462 • 93303 Kelheim

Sachbearbeiter/in
Michael Graf

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadtwerke Abensberg
z. Hd. des Werkleiters
Bad Gögginger Weg 2
93326 Abensberg

Telefon
(09441) 207 4415

Telefax

E-Mail
michael.graf
@landkreis-kelheim.de

Zimmer-Nr. Dienststelle
04.04 Donaupark 13

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
44-641-AB 9

Kelheim, den
20.12.2021

Wasserrecht;

**Generalentwässerungsplan (GEP) der Stadt Abensberg;
Einleiten von Mischwasser aus Abensberg und Offenstetten über Entlastungsbauwerke in
den Öxlaugraben und in die Abens durch die Stadtwerke Abensberg**

Anlagen

1 Kostenfestsetzung
1 Zahlkarte

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Antrag der Stadtwerke Abensberg – nachstehend Antragsteller genannt – folgenden

Bescheid:

1. Der Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 03.12.2018, geändert mit den Bescheiden vom 21.11.2019 und vom 08.12.2020 (jeweils Nr. 44-641-AB 9), wird insoweit widerrufen, als nachfolgende Ziffer bezüglich der Änderungsplanung zum Pumpwerk Aunkofen neu gefasst, bzw. ergänzt wird:

1.3 Plan

Der Genehmigung liegt der Plan des Ingenieurbüros S² BERATENDE INGENIEURE, Sarchinger Feld 1, 93092 Barbing vom 01.03.2018, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Landshut durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde. Die wesentlichen Anlagenteile sind insbesondere in den Anlagen zum Erläuterungsbericht der Planunterlagen zusammengestellt.

Es wird eingeleitet:

- Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken (IST-Zustand):

Postanschrift
Donaupark 12
93309 Kelheim
ÖPNV: Bushaltestelle Donaupark

Besuchszeiten
Mo - Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Di u. Do 14.00 – 16.00 Uhr
Tel. Vereinbarung empfohlen

Raiffeisenbank Kreis Kelheim eG
IBAN: DE 04750690140000647500
Swift-Bic: GENODEF1ABS

Kreissparkasse Kelheim
IBAN: DE 46750515650190201277
Swift-Bic: BYLADEM1KEH

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung / Flurnummer: (Entlastungsbauwerk)	Zur Einleitung benutztes Gewässer	Gemarkung / Flurnummer: (Einleitungsstelle)
SKU Offenstetten (* RÜB 5)	Offenstetten / 248 u. 267	Öxlaugraben	Offenstetten / 267
SKU Mayrstraße (* RÜB 4)	Abensberg / 762/2 u. 758	Abens	Abensberg / 788/2
SKU E-Werk (* RÜB 4)	Abensberg / 814/2	Über den Her- zogsbach (ver- rohrt) in die Abens	Abensberg / 788/2
SKU Schulsportplatz (* RÜB 3)	Abensberg / 2300	Abens	Abensberg / 2333/2
SKU Aunkofener Straße (Gewerbegebiet) (* RÜ 1)	Abensberg / 2314/3	Abens	Abensberg / 2333/2
RÜB Bauhof (* RÜB 2)	Abensberg / 1300/11	Abens	Abensberg / 1300/84
RÜB Kläranlage (* RÜB 1)	Abensberg / 2216/4	Abens	Abensberg / 1300/84

* historische Bezeichnungen aus dem Bescheid vom 18.01.2010 (Nr. V 2-641-AB 9)

Es wird ab dem 01.01.2028 (Sanierter Zustand) eingeleitet:

- Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken:

Bezeichnung der Einlei- tung	Gemarkung / Flurnummer: (Entlastungsbauwerk)	Zur Einleitung benutztes Ge- wässer	Gemarkung / Flurnummer: (Einleitungsstelle)
SKU Offenstetten (* RÜB 5)	Offenstetten / 248 u. 267	Öxlaugraben	Offenstetten / 267
SKU E-Werk (* RÜB 4)	Abensberg / 814/2	Über den Her- zogsbach (ver- rohrt) in die Abens	Abensberg / 788/2
RÜB Schulsportplatz (* RÜB 3)	Abensberg / 2300	Abens	Abensberg / 2333/2
SKU Aunkofener Straße (Gewerbegebiet) (* RÜ 1)	Abensberg / 2314/3	Abens	Abensberg / 2333/2
RÜB Bauhof	Abensberg / 1300/11	Abens	Abensberg /

(* RÜB 2)			1300/84
RÜB Kläranlage (* RÜB 1)	Abensberg / 2216/4	Abens	Abensberg / 1300/84

* historische Bezeichnungen aus dem Bescheid vom 18.01.2010 (Nr. V 2-641-AB 9)

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 21.09.2018 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Kelheim vom 03.12.2018 versehen.

Bezüglich der **Anpassung des Pumpwerks Aunkofen** liegen zur fachliche Beurteilung im Verfahren zur Tektur, bzw. Änderung der mit Bescheid vom 03.12.2018, geändert mit den Bescheiden vom 21.11.2019 und vom 08.12.2020 (jeweils Nr. 44-641-AB 9), erteilten gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis die von der ferstl ingenieurgesellschaft mbH, Am Alten Viehmarkt 5, 84028 Landshut, erstellten Antragsunterlagen vom 22.03.2021 zugrunde.

Die Antragsunterlagen bezüglich der Anpassung des Pumpwerks Aunkofen, welche durch die vom amtlichen Sachverständigen vorgenommenen Roteintragungen, bzw. Änderungen ergänzt wurden, sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 25.10.2021 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Kelheim vom 20.12.2021 versehen.

Die in den Antragsunterlagen vorgenommene Roteintragungen und Prüfbemerkungen sind zu berücksichtigen.

2. Der Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 03.12.2018, geändert mit den Bescheiden vom 21.11.2019 und vom 08.12.2020 (jeweils Nr. 44-641-AB 9), wird insoweit widerrufen, als im Abschnitt A.I.3.1 „Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken“ nachfolgende Ziffern neu gefasst, bzw. geändert werden:

3.1.2 Für den sanierten Zustand:

Bezeichnung der Einleitung	Volumen (m ³)	Abfluss beim fünf-jährigen Bemessungsregen (l/s)	Ab dem Zeitpunkt
SKU Offenstetten	1.293	2.800	01.01.2022
SKU Mayrstraße	-	-	01.01.2028
SKU E-Werk	460	3.900	01.01.2028
SKU Schulsportplatz			
- Klärüberlauf	503	2.050	01.01.2024
- Beckenüberlauf		500	
SKU Aunkofener Straße (Gewerbegebiet)	60	1.600	01.01.2022

RÜB Bauhof: - Klärüberlauf - Beckenüberlauf	540	1.450 3.600	01.01.2025
RÜB Kläranlage	525	680	01.01.2020

An den plangemäß errichteten Entlastungsanlagen dürfen für mittlere Niederschlagsjahre folgende Parameter nicht überschritten werden:

Bezeichnung der Einleitung	Entlastungshäufigkeit (d/a)	Entladungsdauer pro Jahr (h/a)	Entlastungsvolumen pro Jahr (m³/a)
SKU Offenstetten	16	185	50.208
SKU Mayrstraße	(wird 2027 aufgelassen)		
SKU E-Werk	22	300	84.765
SKU Schulsportplatz			
- Klärüberlauf	26	395	36.638
- Beckenüberlauf	26	395	11.213
SKU Aunkofener Straße (Gewerbegebiet)	6	14	3.570
RÜB Bauhof: - Klärüberlauf - Beckenüberlauf	21 15	309 88	68.199 7.072
RÜB Kläranlage	13	73	10.796

In allen Entlastungsbauwerken sind an geeigneten Stellen kontinuierliche Wasserstandsmesseinrichtungen einzubauen.

3.1.2.1 Erforderliche Sanierungsplanung für das Kanalnetz

Zur Mischwasserbehandlung und zur Begrenzung des Mischwasserzuflusses zur Kläranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sind bauliche Ergänzungen des Kanalnetzes erforderlich.

Die notwendigen Maßnahmen sind bis zu den angegebenen Terminen in der Prioritätenliste betriebsfertig abschließend durchzuführen.

Die zeitliche Reihenfolge der Baumaßnahmen ist entsprechend der wasserwirtschaftlichen Bedeutung durch einen Fristenplan im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut und dem Landratsamt Kelheim festgelegt.

Prioritätenliste:

Bezeichnung des Bauwerks	Maßnahmen	Zu erledigen bis spätestens
RÜB Kläranlage	<ul style="list-style-type: none"> - Einbau eines Feinrechens - Anpassung Drossel (15l/s) - Einbau von Messeinrichtungen 	30.09.2019
SKU Offenstetten	<ul style="list-style-type: none"> - Einbau einer Tauchwand - Einleitungsstelle rückversetzen - Drosselabfluss (zur Kläranlage) auf 30 l/s einstellen - Einbau von Messeinrichtungen 	31.12.2021
RÜB Bauhof	<ul style="list-style-type: none"> - Einbau eines Klärüberlaufs - Einbau einer Wirbeldrossel - Einbau einer Tauchwand - Einbau von Messeinrichtungen - Umbindung des Drosselabflusses QDr (25l/s) direkt in den Zulauf der Kläranlage - Umbindung des Einzugsgebiets zwischen Kläranlage und RÜB Bauhof an das RÜB Kläranlage 	31.12.2024
SKU Aunkofener Straße (Gewerbegebiet)	<ul style="list-style-type: none"> - Einbau von Messeinrichtungen - Einbau einer Tauchwand 	31.12.2021
Pumpwerk Aunkofener Siedlung	<ul style="list-style-type: none"> - Umbindung direkt in den Zulauf der Kläranlage 	31.12.2022
RÜB Schulsportplatz	<ul style="list-style-type: none"> - Anpassung Drosselabfluss - Neubau und Umbau zum RÜB mit einem Rückhaltevolumen von $\geq 503 \text{ m}^3$ und Drosselabfluss 75 l/s zur Kläranlage - Einbau von Messeinrichtungen 	31.12.2023
SKU E-Werk	<ul style="list-style-type: none"> - Umbindung Hauptsammler Straubinger Straße - Neubau Entlastungsbauwerk und Zusammenschluss mit bestehendem SKU Mayrstraße (Rückhaltevolumen von $\geq 460 \text{ m}^3$ und Drosselabfluss 65 l/s zur Kläranlage) - Einbau von Messeinrichtungen 	31.12.2025 31.12.2027
SKU Mayrstraße	<ul style="list-style-type: none"> - Auflassung des Bauwerks 	31.12.2027

3. Der Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 03.12.2018, geändert mit den Bescheiden vom 21.11.2019 und vom 08.12.2020 (jeweils Nr. 44-641-AB 9), wird insoweit widerrufen, als die Inhalts- und Nebenbestimmungen (Abschnitt A.I.3.) um nachfolgende Ziffer ergänzt wird:

3.13 Naturschutzfachliche Belange

Bezüglich der Änderungsplanung zum Pumpwerk Aunkofen (gemäß den von der ferstl ingenieurgesellschaft mbH, Am Alten Viehmarkt 5, 84028 Landshut, erstellten Antragsunterlagen vom 22.03.2021) ist bei den erforderlichen Kopflöchern darauf zu achten, dass diese außerhalb der Biotopbereiche liegen.

4. Im Übrigen gilt der Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 03.12.2018, geändert mit den Bescheiden vom 21.11.2019 und vom 08.12.2020 (jeweils Nr. 44-641-AB 9), unverändert weiter.

5. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

6. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 900,00 Euro festgesetzt. Die angefallenen Auslagen werden in Höhe von 481,20 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

1. Antrag Anpassung des Pumpwerks Aunkofen

Den Stadtwerken Abensberg wurde mit Bescheid vom 03.12.2018, geändert mit den Bescheiden vom 21.11.2019 und vom 08.12.2020 (jeweils Nr. 44-641-AB 9), die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Mischwasser aus Abensberg und Offenstetten über Entlastungsbauwerke in den Öxlaugraben erteilt.

Die Stadtwerke Abensberg, als Betreiber der kommunalen Abwasseranlagen, haben mit Schreiben vom 25.03.2021 und den damit übermittelten Antragsunterlagen vom 22.03.2021, die Tektur, bzw. Änderung der mit Bescheid vom 03.12.2018, geändert mit den Bescheiden vom 21.11.2019 und vom 08.12.2020 (jeweils Nr. 44-641-AB 9), erteilten gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (§§ 10 und 15 WHG) beantragt.

Die fachliche Beurteilung im Verfahren zur Tektur, bzw. Änderung der mit Bescheid vom 03.12.2018, geändert mit den Bescheiden vom 21.11.2019 und vom 08.12.2020 (jeweils Nr. 44-641-AB 9), erteilten gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt anhand der von der ferstl ingenieurgesellschaft mbH, Am Alten Viehmarkt 5, 84028 Landshut, erstellten Antragsunterlagen vom 22.03.2021. Der Anwendungsbereich des Gesetzes zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Abwasserbeseitigung aus der Mischwasserkanalisation nicht eröffnet. In den Antragsunterlagen wird auf die aktuellen örtlichen Verhältnisse und die Situation vor Ort Bezug genommen.

Die vorgelegte Tektur beschreibt Änderungen zu den notwendigen Maßnahmen am Pumpwerk Aunkofen. Die Maschinen- und die Elektrotechnik im Pumpwerk Aunkofen ist aufgrund des Alters renovierungsbedürftig. Von der ursprünglichen Planung, ein zusätzliches Pumpwerk an einem neuen Standort südlich von Aunkofen und der dafür notwendigen (längeren) Druckleitung zur Kläranlage zu errichten, wird abgewichen. Die Ausführung wäre mit sehr hohen Kosten verbunden gewesen. Die nun vorgelegte Tektur beschreibt eine umfassende Erneuerung, Modifizierung und Erweiterung des bestehenden Pumpwerks in Aunkofen. Die zusätzlich zu errichtende Druckleitungslänge fällt kürzer aus. Diese Maßnahmen sind erheblich kostengünstiger als die im Ent-

wurf von 2018 dargestellten Planungen. Es ist geplant, im Trockenwetterfall sowie bei Mischwasserzufluss bis 90 l/s das Abwasser vom Pumpwerk Aunkofen direkt in die Kläranlage zu befördern. Mischwasserzufluss, der über die 90 l/s hinausgeht, wird zum Regenüberlaufbecken Kläranlage gepumpt und dort abgesetzt und entlastet.

Im Generalentwässerungsplan (GEP) war eine Erweiterung des bestehenden Pumpwerks Aunkofen geplant. Hierzu wären ein neuer Kanal DN 400 auf einer Länge von 270 Meter in mehr als vier Meter Tiefe und 300 Meter Druckleitung notwendig gewesen. Aus wirtschaftlichen Gründen sollte eine neue Pumpstation ca. 180 Meter östlich des bestehenden Pumpwerks an der Nordseite des Abensdükers errichtet werden. Hierzu wurden bereits Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Aufgrund der sehr schlechten Baugrundverhältnisse wäre eine Umsetzung der Maßnahme nur mit einem nicht kalkulierbaren finanziellen Aufwand möglich gewesen (Spundwandtiefen von 12 Meter neben bestehenden Gebäuden). Daher wurden Alternativen zur ursprünglich geplanten Errichtung einer zweiten Pumpstation (oder einer Doppelpumpstation) gesucht. Ziel der Maßnahme im GEP war die Entlastung des RÜB der Kläranlage, um einen zu hohen Schmutzfrachtaustrag in die Abens zu verhindern, ohne die Kläranlage bei Regenwetter hydraulisch zu überlasten.

Im Folgenden wird die gewählte Lösung beschrieben. Das bestehende Entwässerungssystem bleibt bis zum Pumpwerk Aunkofen bestehen. Das Pumpwerk Aunkofen wird folgendermaßen angepasst:

- Die bestehenden drei Pumpen werden durch drei neue gleiche Pumpen ersetzt.
- Vom bestehenden Pumpwerk Aunkofen wird eine neue Druckleitung zur Kläranlage Abensberg errichtet, die direkt in der Kläranlage endet (wie im GEP vorgesehen).
- Im Zulauf zum RÜB der Kläranlage wurde 2018 eine Mischwassersiebanlage eingebaut, die erkennt, wenn in das RÜB der Kläranlage Wasser abgeschlagen wird.
- Im Pumpwerk Aunkofen wird die E-Technik erneuert und durch ein Leitsystem erweitert, das in das der Kläranlage Abensberg eingebunden wird.
- Erkennt das Leitsystem der Kläranlage nun das Anspringen des RÜB der Kläranlage wird das Pumpwerk Aunkofen vom Trockenwettermodus auf den Mischwassermodus umgestellt und das Abwasser wird bis zu einer Zulaufmenge zum Pumpwerk Aunkofen von 90 l/s direkt in die Kläranlage eingeleitet.
- Fliesen dem Pumpwerk Aunkofen mehr als 90 l/s zu (nur bei stärkeren oder langfristigen Regenereignissen) wird die darüber hinaus gehende Wassermenge über den bestehenden Freispiegelkanal in Richtung RÜB der Kläranlage gefördert.

2. Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens zur Anpassung des Pumpwerks Aunkofen

Das beantragte Vorhaben wurde im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim vom 02.07.2021 (Nr. 52) veröffentlicht sowie bei der Stadt Abensberg am 07.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte bei den Stadtwerken Abensberg und beim Landratsamt Kelheim in der Zeit vom 16.07.2021 bis zum 16.08.2021. Die Einwendungsfrist endete am 30.08.2021.

Einwendungen wurden nicht erhoben. Der Verzicht auf den Erörterungstermin wurde mit den Beteiligten, den Behörden und dem Antragsteller abgestimmt (Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG, Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).

3. Beteiligte Behörden und Fachstellen

3.1 Das Wasserwirtschaftsamt Landshut hat sich, als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren mit Gutachten vom 25.10.2021 und E-Mail vom 29.11.2021 geäußert.

3.2 Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern hat mit Schreiben vom 15.06.2021 zum Antrag Stellung genommen.

3.3 Die Untere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 12.07.2021 zum Antrag Stellung genommen.

3.4 Die Kreisstraßenverwaltung, die Abteilung Staatliches Abfallrecht und die Gesundheitsabteilung des Landratsamtes Kelheim wurden am Verfahren beteiligt.

3.5 Die Stadt Abensberg, als Unterhaltungslastträger des Öxlaugrabens, wurde zum Vorhaben gehört.

3.6 Ferner wurden die Fischereirechtsinhaber schriftlich auf die Bekanntmachung des Vorhabens und die Auslegung der Antragsunterlagen hingewiesen.

4. Antrag auf Fristverlängerung für die Durchführung von Maßnahmen der Prioritätenliste

Für die Fertigstellung der unter Ziffer A.I.3.1.2.1 des Abschnitts A.I.3 „Inhalts- und Nebenbestimmungen geforderten Maßnahmen wurden im Bescheid vom 03.12.2018, geändert mit den Bescheiden vom 21.11.2019 und vom 08.12.2020 (jeweils Nr. 44-641-AB 9), Fristen festgelegt. Es können nicht alle für den Sanierungszustand geforderten Maßnahmen fristgerecht fertiggestellt werden.

Die Stadtwerke Abensberg beantragen mit E-Mail vom 22.11.2021 für die Fertigstellung der Maßnahmen an den Entlastungsanlagen RÜB Bauhof und Pumpwerk Aunkofener Siedlung eine Fristverlängerung. Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wurde am Verfahren beteiligt und hat den beantragten Fristverlängerungen zugestimmt. Die beantragten Fristverlängerungen stellen keine wesentliche Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis dar, weshalb von einer weiteren Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wird.

5. Der Antragsteller hat die Möglichkeit erhalten sich im Sinne des Art. 28 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz (BayVwVfG) zum Entwurf des Bescheides zu äußern.

II.

1. Das Landratsamt Kelheim ist gemäß Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9 a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

2. Die mit Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 03.12.2018, geändert mit den Bescheiden vom 21.11.2019 und vom 08.12.2020 (jeweils Nr. 44-641-AB 9), erteilte gehobene Erlaubnis ist gemäß Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 BayVwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

3. Die Antrags- und Planunterlagen für die Anpassung des Pumpwerks Aunkofen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 25.10.2021 versehen und wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden

nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind vom wasserwirtschaftlichen Gutachten nicht erfasst. Die wasserwirtschaftliche Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z. B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht und Immissionsschutzrecht. Die Prüfung erstreckt sich auch nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen den Grundeigentümern und dem Betreiber der Abwasseranlage/n vorbehalten.

4. Gestattungsfähigkeit

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1, §§ 57 und 60 WHG liegen nicht vor.

Für eine wasserwirtschaftliche Bewertung sind die Entlastungsmengen und -konzentrationen in die Gewässer relevant. In der vorgelegten Tektur werden die Ergebnisse aus der Schmutzfrachtberechnung neu zusammengefasst. Es ergibt sich insgesamt ein niedrigerer Schmutzfrachtausgang pro Jahr als in der bisherigen Planung.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die geänderte Abwassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt.

Dem Vorhaben stehen keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Belange entgegen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

5. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Änderung der bisher geltenden Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich ist. Werden die geänderten Inhalts- und Nebenbestimmungen berücksichtigt, sind die beantragten Anpassungen aus wasserrechtlicher Sicht gestattungsfähig. Die Erlaubnisbedingungen und –auflagen haben ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 1 und 2 WHG und Art. 36 BayVwVfG. Sie verstoßen nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie sind insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen um das öffentliche Interesse an einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung gewährleisten zu können ohne den Betreiber dabei unverhältnismäßig in seinen Rechten einzuschränken. Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurde im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen der maximal zulässige Abfluss ins Gewässer begrenzt.

Bezüglich dem Antrag konnte die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis mit Wirkung für die Zukunft teilweise widerrufen und in Ausübung pflichtgemäßem Ermessens (§12 Abs. 2 WHG) neu gefasst, bzw. geändert werden.

Mit den beantragten Fristverlängerungen für die Fertigstellung der unter Ziffer A.I.3.1.2.1 des Bescheids vom 03.12.2018, geändert mit den Bescheiden vom 21.11.2019 und vom 08.12.2020

(jeweils Nr. 44-641-AB 9), geforderten Maßnahmen (siehe Prioritätenliste) besteht Einverständnis.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, Art. 4 S. 2 des Kostengesetzes (KG) i. d. F. der Bek. vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153). Ansatz und Höhe der Bescheidgebühr sind auf Art. 6 KG sowie die sowie Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.6 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz gestützt. Bei der Kostenfestlegung wurde aufgrund der Rahmengebühr pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt und der angefallene Verwaltungsaufwand, insbesondere für die Durchführung des förmlichen Verfahrens, angemessen berücksichtigt. Die Kosten sind mit der Zustellung dieses Bescheides zur Zahlung fällig (Art. 15 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Fuchs
Reg.-Rätin